

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden

Nr. 36.

Sonntag den 4. Mai 1845.

Warum sinkt die Sonne vor uns nieder,  
Ob wir ihren Aufgang noch gesehen?  
Warum muß der Mensch, der Schmerzgeborne,  
Kummervoll durchs schöne Leben gehen?

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (An die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe)  
Zu Herstellung einer Gleichförmigkeit in Betreff des Bezugs der nach Tit. 1. §.  
3. 4. 5. der Landes-Ordnung wegen Zechens und Saufens zu erkennenden Geldstrafen,  
wird den Gemeinde- und Stiftungsräthen zu Folge Regierungs-Erlasses vom 18. d.  
Mts. Ziffer 4690 zur Nachachtung eröffnet, daß disfallsige, vom Orts-Vorsteher oder  
Gemeinderath erkannten Strafen der Gemeindepflege zum Einzug zukommen, dieselben  
aber in den - die Regel bildenden - Fällen, wo sie vom Kirchen-Convente erkannt  
werden, dem Armenkasten zufallen.

Den 28. April 1845.

Königl. Oberamt. Häberlein.

## Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Grasverkauf auf den  
Almanden.) Dieser findet am nächsten  
Montag den 5. d. M. Abends 7 Uhr  
auf dem Rathhaus Statt wozu die Liebhaber  
eingeladen werden.

Den 3. Mai 1845.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Das Spaziergehen in  
Gärten und Weinbergen, besonders auch in  
den Rosbergen, ist bei Strafe verboten, auch  
wird das Verbot, in den Wiesen und Gärten  
anderer unberechtigten Fußwege zu gehen hiemit  
erneuert.

Den 3. Mai 1845. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Accord über Stein-  
Beifuhr und Kleinschlagen.) Bei der  
Umwandlung des Stadtplasters bei dem Schmied-  
thor in eine Chaufsee sind 200 — 300  
Kopflast Steine nöthig, welche je nach Bedarf  
binnen 14 Tagen beizuführen und klein zu schla-  
gen sind. Diese Arbeiten kommen am nächsten  
Montag früh 7 Uhr in Abstreich.

Den 3. Mai 1845. Stadtschultheißenamt.

<sup>1)</sup> Winnenthal. In der Nacht vom 28.  
auf den 29. April wurden aus dem Garten der  
Heilanstalt

- 1 Oberbett in weiß und roth gestreiftem  
Ueberzug,
- 1 Haipfel in weißem Ueberzug,
- 1 Kissen in beagl.

mit dem Zeichen H. A. entwendet. Für die  
Wiederbeibringung des Gestohlenen oder die  
Entdeckung des Thäters sichern wir eine Belohn-  
ung von 5 fl. 24 kr. zu.

Den 2. Mai 1845.

Königl. Deconomie-Verwaltung.

Waiblingen. (Haus und Scheuer  
Verkauf.) Der Unterzeichnete ist beauftragt  
den Weeber Bauer'schen Haus- und Scheuer-  
Antheil in der Vorstadt, bestehend in 1 Stube,  
Dehrnkammer, Küche, Stall, getremten Keller,  
3 Bühne-Kammern,  $\frac{1}{4}$  Theil an einer großen  
Scheuer, Dunglege u. zu verkaufen.

Liebhaber hiezu können täglich einen Kauf  
abschließen mit

Stadtrath Pflüger.

Waiblingen. (Wohnung zu verkauf-  
fen.) Der Unterzeichnete ist Willens sein be-

stehendes halbes Haus sammt Scheuer aus freier Hand zu verkaufen; dasselbe besteht in einer Stube, Stubenkammer, Küche, einer Nebenkammer, einer geschlossenen Bühnecammer, Platz zu Holz, einem geschlossenen Keller, Mezig, Stallung und Dunglege. Das Haus liegt an der gangbarsten Straße durch die Stadt. Die Liebhaber können es einsehen und einen Kauf abschließen.

Seybold,  
Mezgermeister.

Waiblingen. (Haus zu verkaufen.) Es besteht in einer Stube, 2 Stubenkammern, Küche, einer Holzkammer, einer Stallung zu zwei Stück Vieh, einer Futterkammer, Platz im Keller und einer Dunglege. Die Liebhaber hiezu können den Verkäufer erfahren bei Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. (Wohnung zu vermieten.) Das, der verstorbenen Wittwe Sieber gehörige, von mir angekaufte halbes Haus in der langen Gasse kann auf Jacobi als Miethe-Wohnung bezogen werden. Auf Verlangen kann auch Platz in der Scheuer, Fruchtboden und ein Stall für 2 Stück Vieh abgegeben werden.  
Mangold, Speisewirth.

Waiblingen. [Auf Jacobi zu vermieten.] Eine Stube, Stubenkammer und Küche, auch ein Nebenzimmer welches als Laden benützt werden kann, sowie auch Platz auf der Bühne und im Keller, hat zu vermieten  
C. Wahlers Wittwe.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat seine obere Wohnung sogleich zu vermieten.  
Käferle.

Waiblingen. [Aker Verkauf.] Aufträglich hat der Unterzeichnete 1/2 Viertel und 3/8 Ruthen Aker, im Schittelgraben, zu verkaufen, wozu die Liebhaber auf heute Nachmittag eingeladen werden.  
den 4. Mai 1845.

Carl Wahler.

Waiblingen. Es wird ungefähr 1 Viertel Baumgut, an den obern Neustädter Weg stoßend, zu verkaufen gesucht. Mit Wundarzt Schallmüller kann ein Kauf abgeschlossen werden.

Waiblingen. Es sucht Jemand eine tanene Tafel, 3 Schuh breit und 7 Schuh lang mit eichenen Füßen, zu verkaufen. Wer? sagt Ausgeber dieses Blattes.

Korb.

(Wagen zu verkaufen.)

Einen ganz guten Leiter-Wagen mit eisernen Achsen samt 9 Ketten und einem Kräger, wel-

cher zu 2 — 3 Pferden gebraucht werden kann. Die Liebhaber können den Wagen täglich einsehen und einen Kauf abschließen mit

Heinrich Lang.

Waiblingen. (Arbeiter Gesuch.)

Einige Ziegelnachte, sechs Tagelöhner und ein Kuhnrecht finden fortwährend Arbeit gegen guten Lohn bei

Ernst Bahl und Comp.

Stetten im Remsthal.

(Verkauf von Eichen-Rinde.)

Am Donnerstag den 8. Mai Vormittags 10 Uhr wird im hiesigen Gemeinde-Wald die Rinde von 36 Eichen im Aufstreich verkauft, wozu man die Liebhaber hiezu einladet.

Den 29. April 1845.

Schultheißenamt.

K o c h.

Waiblingen.

(H a g e l - V e r s i c h e r u n g.)

Da die Zeit zur Aufnahme von Versicherungen wieder eingetreten ist, so erbiere ich mich die Anträge zu besorgen. Der günstige Stand der Kasse, aus welcher im vorigen Jahr die ganze statutenmäßige Entschädigung für die Beschädigten gegeben werden konnte, während doch noch ein Vermögen von — 61,700 fl. vorhanden ist, läßt hoffen, daß auch vom hiesigen Oberamt heuer zahlreiche Versicherungs-Anträge erfolgen werden. Die Statuten werden in meinem Hause auf Verlangen unentgeltlich abgegeben.

Den 23. April 1845.

Anwalt,  
R. Ziegler.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 3. Mai 1845.

pr. Scheffel:

Dinkel	5 fl. 36 kr.	5 fl. 12 kr.	— fl. — kr.
Haber	5 fl. 6 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 52 —

pr. Simmri:

Waizen	fl. — kr.	fl. — kr.	1 fl. — kr.
Gersten	1 fl. 6 kr.	— fl. — kr.	— — —
Akerboj	1 fl. 56 kr.	— fl. — —	— — —
Widen	1 fl. 4 kr.	56 kr.	— — —

Prov. Kornhausmeister, Stadtrath Pflüger.

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . . 22 kr.

8 Pfund schwarzes Brod . . . 18 kr.

Der Kreuzer-Beck soll wägen . . . 7 1/2 Loth.

1 Pfund Rindfleisch . . . . . 7 kr.

1 " Ochsenfleisch . . . . . 7 kr.

1 " Kalbfleisch . . . . . 7 kr.

1 " Schweinefleisch, unabgezogen . . . 8 kr.

1 " — — abgezogen . . . . . 7 kr.

Waiblingen. Plenar-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins.  
 In Folge der heute durch den Ausschuss gepflogenen Berathung ist die Einberufung einer Plenar-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins nöthig:

- 1.) Zur Wahl des Vorstandes und Ausschusses.
- 2.) Zur Publikation der Rechnung p. 1844/45.
- 3.) Wegen der Berathung über die noch vor dem 1. Juli d. J. auszuthetenden Preise an die Besitzer ausgezeichneten Farren, Kalbeln und Zucht-Schweine, und zur Wahl von Schau-Richtern.
- 4.) Wegen Besprechung weiterer Maasregeln zu Emporbringung der Schweinezucht namentlich durch geordnete Haltung von Zucht-Ebern.
- 5.) Wegen der Berathung, welcher Rindviehschlag für den hiesigen Bezirk der geeignetste sey, und was zum Ankauf schöner Exemplare mit den vorhandenen Mitteln geschehen könne.

Die Mitglieder des Vereins werden nun ersucht,  
 am 4ten Mai d. J. Nachmittag 2 Uhr

im Bad Neustadt recht zahlreich sich einzufinden, wobei bemerkt wird, daß, sofern der Antrag des Ausschusses angenommen wird, eine Anzahl landwirthschaftlicher Geräthe an die anwesenden Mitglieder zur Verlosung werden gebracht werden.

Die Orts-Vorstände, denen die Mitglieder des Vereins in der Beilage zu diesem Blatte bezeichnet sind, werden ersucht, diese Einladung denselben zu eröffnen.

Den 6. April 1845. Der Ausschuss des landwirthschaftlichen Vereins.

Das Regierungsblatt Nr. 16. v. 5. April 1845. enthält folgende Bekanntmachung, die auch zur vollständigen Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht wird.

In der Erwägung, daß das durch Maschinen gesponnene Feinengarn in dem Verbräuche vor dem Handgespinnst immer mehr Eingang findet, daß aber der im Lande erzeugte rohe Flachs den Anforderungen der mechanischen Flachs-spinnereien bis jetzt noch wenig entspricht, und in der Absicht, dem inländischen Flachs-erzeugnisse auch den Absatzweg an die mechanischen Flachs-spinnereien zu verschaffen, haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschliesung vom 29. Merz neben den schon bisher jährlich ausgesetzten Preisen noch die Aussetzung weiterer Preise aus der Staatskasse für die Erzeugung vorzüglichen Flachses für das Jahr 1845. gnädigst zu verordnen geruht. Es werden demnach ausgesetzt:

1. Sechs Preise für die Erzeugung großer und möglichst gleichartiger Massen vorzüglichen mittelfeinen, bis zum Schwingen einschließlichs zubereiteten, also ungehekelten Flachses, wie er hauptsächlich für die Maschinen-spinnereien gefordert wird, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1.) Der erste Preis mit 160 fl. wird für das größte und beste Quantum, das wenigstens über 12 Centner betragen muß, ein Preis von 140 fl. für ein Quantum von mehr als 10 Centner 120 fl. " " " " " " 9 "
100 fl. " " " " " " 8 "
80 fl. " " " " " " 7 "
50 fl. " " " " " " 6 "

anerkannt werden.

2.) Der Flachs muß a) im Jahre 1845. im Inland gebaut, b) im Wasser bis zum richtigen Grade geröstet, c) das ganze von einem Bewerber vorgelegte Quantum muß in der Farbe gleich, weder dunkelgrau noch roth, d) der Länge nach sortirt, e) die Bunde (Docken) dürfen nicht eingelegt, und f) das Quantum muß rein geschwungen seyn; g) die Fähigkeit und der Gehalt an reiner Faser muß bei einer vom Preisgericht anzustellenden Heschelprobe befriedigend ausfallen.

3.) Es wird nicht gefordert, daß die Erzeugung und Bereitung des Flachses durch eine und dieselbe Person geschehen sey; vielmehr kann derjenige, welcher den von Andern im Inlande gepflanzten Flachs erworben und sich nur mit dessen Zubereitung befaßt hat, ebensowohl als Bewerber auftreten, wie derjenige, welcher Pflanzter und Bereiter zugleich ist. Doch wird derjenige Bewerber, welcher beide letzteren Eigenschaften in sich vereinigt, bei übrigens gleichen Ansprüchen, demjenigen vorgezogen, welcher nur Bereiter ist.

4.) Das ganze zur Bewerbung kommende Quantum muß zwischen dem 15. Februar und dem 1. Merz 1846. kostenfrei an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart eingeliefert, und noch vor dem 1. Februar muß dieser Stelle eine Voranzeige über das an sie einzusendende Quantum gemacht werden.

5.) Die Verpackung, auf welche Weise sie auch geschehe, muß so eingerichtet seyn, daß das ganze Quantum durch das amtliche Siegel des Orts-Vorstehers oder Bezirksbeamten, welche um diese Siegelung anzufragen sind, genau verschlossen werden kann.

6.) Außerdem ist durch bezirksamtlichen

... welcher nicht in die Verpackung des Flachses eingeschlossen seyn darf, a) ein gemeinberäthliches, vom Bezirksamte beglaubigtes, Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachses im Inlande, b) eine Beschreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachses, insbesondere bei der Rösste, an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden. Das gemeinberäthliche Zeugniß hat die Felber, auf denen der Flachs erzeugt worden ist, nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Rösste zu beurkunden. Bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollständigkeit derselben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu sorgen. Die Gemeinberäthe haben daher ihre Zeugnisse nicht den Bewerbern einzuhändigen, sondern mit der zu b erwähnten Beschreibung des Verfahrens dem ihnen vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zu weiterer Beförderung zu übersenden. Es wird hiebei von denselben erwartet, daß sie bei der Ausstellung ihrer Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und die Selbsterzeugung oder die Selbstbereitung der eingesendeten Flachsproben durch die Bewerber nur da bezeugen werden, wo sie sich selbst hievon ganz sichere Ueberzeugung verschafft haben.

7.) Um den Gemeinberath zu gründlicher Ausstellung dieses Zeugnisses in den Stand zu setzen, liegt dem Preisbewerber ob, jenen so frühzeitig von der Absicht zur Bewerbung in Kenntniß zu setzen, daß alle hiebei zur Sprache kommenden Thatsachen gehörig aufgenommen werden können.

8.) Ueber die Preisvertheilung erkennt — unter der Leitung der genannten Centralstelle —

eine von dem Ministerium des Innern bestellte Kommission von fünf unbetheiligten Sachverständigen. Das Erkenntniß hat spätestens 15 Tage nach dem Schlusse der Bewerbungstrift zu erfolgen.

9.) Der Flachs wird sogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgesendet, insofern sie nicht anderwärts darüber verfügen. Die Kosten der Zurücksendung übernimmt die Staatskasse, wenn der Einsender keinen Preis erhält und seine Waare nicht in Stuttgart zum Verkaufe kommt.

(Fortsetzung folgt.)

**W i n n e n d e n.**  
Naturalien-Preise vom 30. April 1845.

Fruchtgattungen.	höchst.		mittlerer		niedrigst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen, 1 Schefl.	11	20	11	4	10	40
Dinkel, " "	5	40	5	28	5	18
Haber, " "	5	—	4	53	4	30
Roggen, " "	9	4	8	32	8	—
Gersten, " "	9	4	8	48	8	32
Weizen, 1 Simri	1	28	1	24	1	20
Einforn, " "	—	—	—	—	—	—
Gemischt, " "	1	12	—	—	—	—
Erbsen, " "	1	40	1	30	1	20
Linzen, " "	1	36	1	28	—	—
Wicken, " "	1	—	—	56	—	52
Welschkorn, " "	1	12	1	8	—	—
Akerbohnen, " "	1	—	—	56	—	52
Hirsen, 1 Maas	—	14	—	—	—	—

**G ü t e r - V e r k ä u f e.**

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Dorothea Abbrecht'sche Erbsmasse.	$\frac{2}{5}$ eines Wohnhauses beim Badgäßle.	860 fl.	26. Mai.	
	$2\frac{1}{2}$ Bril. Aker in Kennen-Aker, zur Hälfte mit Klee und zur Hälfte mit Dinkel angeblümt.	140 fl.	26. Mai	
Im Exekutionsweg gegen einen ausgelag. Schuldner.	$\frac{1}{4}$ v. 1 M. $\frac{1}{2}$ im Eisenth.		2. Juni.	Mit Stadtrath Wöhrner kann ein Kauf abgeschlossen werden.